

Verwandtschafts-Zeugnis.

Auf Grund der diesamtlichen Registre und Bücher wird hiermit dem

Königlich Preußischen Justiz- und Erbgericht

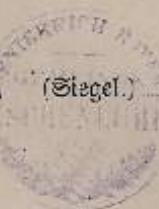
welcher sich mit

Verwandtschafts-Beurtheil Fischer zu Schwäigen

zu verehelichen beabsichtigt, bestätigt, daß er mit dieser seiner Braut in keinem der in § 1310, Art. 1 und 3, und § 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Verhältnisse zu einander steht.

Eschweiler, den 22ten August 1904.

Konsulat Eschweiler



(Siegel.) *Brand*

Gebühr 1 Mark.
Satz Gebührenregister Nr.
Art. 199 Ziff. 2 mit Art. 235
der Gebühren-Gez.

Die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 1310 Art. 1. Eine Ehe darf nicht abgeschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Vollbrüdigen oder halbbrüdigen Geschwistern, sowie zwischen Geschwistern in gerader Linie.

Art. 3. Beziehungschaft im Grade dieser Verhältnisse besteht auch zwischen einem unehelichen Bruder und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Soher und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen anderen an Stadesstall angemeldet hat, darf mit ihm oder dessen Verwandten eine Ehe nicht eingehen, solange das direkt die Annahme begehrte Heiratsverhältnis besteht.